

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Entschädigungssatzung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der ehrenamtlichen Vorsitzenden

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat aufgrund des Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 19 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 28. Juli 2005 bezüglich der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der ehrenamtlichen Vorsitzenden eine Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, des Planungsausschusses/der Planungsausschüsse und des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, denen sie angehören, je Sitzung einen pauschalierten Auslagenersatz einschließlich Reisekosten (ohne Wegstreckenentschädigung) in Höhe von 60,00 €. Den gleichen Betrag erhalten sie für die Teilnahme an Besprechungen oder Besichtigungen soweit sie dazu vom Verband eingeladen sind oder die Teilnahme vorher genehmigt worden ist; ebenso für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen.
- (2) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird für den gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung nach § 1 der aufgrund des Landesreisekostengesetzes erlassenen Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung privateigener, zum Dienstreiseverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen, gewährt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, des Planungsausschusses/der Planungsausschüsse und des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement, wenn sie als Stellvertreter an Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen teilnehmen.

§ 2

Verdienstausfall

- (1) Neben der Vergütung nach § 1 wird auf Antrag Verdienstausfall erstattet, und zwar

| | |
|----------------------|----------|
| bei Halbtagsitzungen | 50,00 € |
| bei Ganztagsitzungen | 100,00 € |
- (2) Als Ganztagsitzungen gelten Sitzungen, bei denen die reine Sitzungsdauer 4 Stunden Zeitaufwand übersteigt.

§ 3

Entschädigung der Vorsitzenden

- (1) Als pauschalierten Auslagen- und Verdienstausfallersatz erhalten
 - ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende eine monatliche Entschädigung von 500,00 €;
 - die stellvertretenden Vorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 200,00 €,
 - die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 300,00 €,
 - die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 100,00 €,
 - weitere stellvertretende Fraktionsvorsitzenden (je 20 Fraktionsmitglieder ein/eine weiterer/weitere Fraktionsvorsitzender/Fraktionsvorsitzende) eine monatliche Entschädigung von 100,00 €,

- die Vorsitzenden der Ausschüsse eine monatliche Entschädigung von 150,00 €
- die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse eine monatliche Entschädigung von 100,00 €.

(2) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach Absatz 1 wird die Entschädigung nur einmal gewährt.“

§ 4

Reisekosten bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes

Bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die in § 1 genannten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder sowie der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter Reisekosten nach der Gruppe C der für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 5

Entschädigung des Sachaufwandes der Fraktionen

Die Fraktionen erhalten für ihren Aufwand einen jährlichen Sockelbetrag von jeweils 1.500 € je angefangene 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Betrag von 275,00 € jährlich. Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, erhalten ebenfalls 275,00 € jährlich.“

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung in Kraft.

Verband Region Rhein-Neckar

gez. Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender